

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 574/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jetti T [REDACTED], geborene C [REDACTED],
S [REDACTED], L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

L. 15

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
26. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 9. Februar 1972
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil steht in Einklang mit der Recht-
sprechung des Senats. Die von der Beschwerde aufgeworfene
Frage der Verantwortlichkeit der deutschen Besatzungsmacht
für die Nordbukowina ist in dem Urteil BGH RzW 1974, 74
entschieden. Die angeblichen Verfahrensfehler des Tatrich-
ters können nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mai

Dr. Lang